

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg zu Lutter a. Bbge.
Lutter a. Bbge.,
Neuwallmoden;
Ostlutter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 25. September 2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 19. Juli 2005 beschlossen.

§1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber als einstellige Reihengräber, als Wahlgräber und Erdrasenstellen; sowie Urnenstellen als einstellige Wahlstellen und Urnenrasenstellen.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse die Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - außer in Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§4 Stundung. Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet

(z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überfassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

Grabgebühren

Die Grabgebühr umfasst die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle, Glockengeläut, allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, Gebühren für die jährliche Überprüfung von stehenden Grabmalen, und die Abfallbeseitigung so wie Einebnung bei Ablauf des Nutzungsrechtes je Grabstelle.

Sie ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

1.	für Reihengräber (Einzelgrabstellen und Reihenurnenstellen)	
	a) Reihengrabstelle	€ 800,--
	b) Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 400,--

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2.	für Wahlgräber (Doppelstellen)	
	a) je Wahlgrabstelle eines Wahlgrabes	€ 1.000,--
	b) je Wahlgrabstelle in besonderer Lage	€ 1.400,--
	c) je Wahlurnenstelle	€ 800,--
	d) je Wahlurnestellen in besonderer Lage	€ 1.100,--
3.	für Rasengrabstellen	
	a) Reihenurnenstellen (Teilanonym)	€ 1.200,--
	b) Reihengrabstellen (Teilanonym)	€ 2.000,--

Die Kosten für die Anbringung des Namenszuges am gemeinsamen Grabmal werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten inklusive Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

4.	für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine belegte Grabstelle	€ 500,--
----	---	----------

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchstabe c bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

- a) anlässlich der Neubelegung durch eine Urne oder Belegung einer weiteren Stelle des Wahlgrabes 1/30 der Gebühr nach Nr. 2
- b) bei Reihengräbern 1/30 der Gebühr nach Nr. 2
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig)
- c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Erdgrabstelle 1/30 der Gebühr nach Nr. 2
- d) bei Wahlurnenstellen anlässlich der Neubelegung durch eine Urne bzw. nach Ablauf des Nutzungrechtes 1/25 der Gebühr nach Nr. 2

Die Gebühr für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten ist zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.

Sonstige Verwaltungsgebühren

für die Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden € 100,--
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

Sonstige Gebühren

Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung oder Eingrünung vor Ablauf des Nutzungrechts pro Jahr und Grabstelle € 25,--

§6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Lutter, den 25. September 2013

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg zu Lutter a. Bgge.
Kirchenvorstand

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Lutter, den

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in
Braunschweig Landeskirchenamt